FORUM Gaspreis runter für VS und die Baar

StellungnahmedesFORUMGaspreisrunter

zum BGH-Urteil vom 29. April 2008 - KZR 2/07 30.4.

über nichtige Preiserhöhungs-Klauseln in Gas-Sonderverträgen (s.u.)

Der B u n d e s g e r i c h t s h o f hat erneut die Rechte von Verbrauchern gestärkt. Nach dem Willen der Richter müssen Verbraucher höhere Preise für Gas dann n i c h t b e z a h l e n , wenn ihre Verträge einseitig im Sinn des Unternehmens ausgestaltet sind. Im konkreten Fall hat der BGH mehrere Gaspreiserhöhungen einer Tochter des Versorgers EnSo gekippt.

Für das FORUM Gaspreis runter im Versorgungsgebiet der SVS und für den Zweckverband der Gasversorgung auf der Baar bedeutet diese Entscheidung die juristische Unterstützung, die den regionalen "Gas-Rebellen" bislang weder aus dem Gemeinderat, nicht von Sozialdemokraten, nicht von Grünen und auch nicht von Freien Wählen noch aus dem Aufsichtsrat der Stadtwerke entgegen gebracht wurde.

Das aktuelle Urteil ist nun tatsächlich "Wasser auf unsere Mühlen", so die führenden Aktionisten beim FORUM.

Denn der BGH hat nun höchstrichterlich ein Urteil für die Sondervert ags-Kunden ausgesprochen,

durch das die Formulierungen für Preisanpassungs-Klauseln präzisiert wurden.

Dass der lokale Versorger sich bislang eher recht selbstsicher und lapidar auf die AVBGas berufen konnte und wollte, kommt nun auch nach Ansicht des FORUM nicht mehr in Frage.

Denn einseitig erklärte Preiserhöhungen ohne im gleichen Maße Preissenkungen weiter geben zu wollen,

giltalsrechtswidrig.

Da die Preisanpassungs-Klauseln bei SVS und ZVB als "unbestimmt" bezeichnet werden müssen, brauchen vermutlich all diejenigen, die als Kunden der SVS/ZVB den Gaspreis in den vergangenen zwei, drei Jahren laufend kürzten, wohl keine Soge mehr haben, dass ihnen Nachforderungen entstehen.

Kann doch die Entscheidung des BHG konkret auch nachgelesen werden.

Im Gesamt-Zusammenhang stellt das FORUM für den ZVB und die SVS fest:

beide Versorger sind für einen Verbrauch von 20.000 Kilowattstunden von Rang 6 Mitte Januar auf Rang 36 Mitte April unter 106 Versorgern im Land zurück gefallen.

Somit kann bisherige Argument als Prädikat "preisgünstiger Anbieter" weiterhin n i c h t gelten. Obwohl Verivox derzeit nur die Wechselmöglichkeit zu E wie einfach ausgibt, stellen die Aktivisten beim FORUM Fest: Angebote von den Stadtwerken Konstanz und den Technischen Werken Friedrichshafen sind in beiden Fällen günstiger als die der beiden heimischen Anbieter.

Für die Rechts-Position des FORUM ist festzustellen: nach den Maßstäben des BGH im gestrigen Urteil waren alle Preiserhöhungen des ZVB bzw. der SVS gegenüber Kunden mit Sonderverträgen rechtswidrig.

Wer den Erhöhungen oder der Jahresabrechnung widersprochen hat, aber die erhöhten Preise bezahlte, kann die Erhöhungsbeträge des laufenden Jahres und der vorangegangenen Jahre zurückfordern.

Wer 2007 den neuen Sondervertrag unterschrieben hat, muss nur den anfänglich vereinbarten Preis bezahlen, nicht jedoch die Preiserhöhung zum 1. April 2008 oder weitere noch bevorstehende Preiserhöhungen.

Die Preisanpassungsklausel im neuen Sondervertrag genügt ebenfalls nicht den vom BGH formulierten Anforderungen, weil sie den ZVB bzw. die SVS nur zu Preiserhöhungen berechtigt, nicht jedoch zu Preissenkungen verpflichtet, falls die Kosten der Gasversorgung sinken.

Mit einiger Wahrscheinlichkeit werden ZVB bzw. die SVS den neuen Sondervertrag zum 31. Dezember 2008 kündigen und den Abschluss eines neuen Sondervertrages mit einer BGH-konformen Preisanpassungsklausel anbieten (was sehr schwierig werden wird) oder aber keinen neuen Sondervertrag anbieten und alle Gaskunden zu Tarifkunden machen, für die dann die Gas-Grundversorgungs-Verordnung gilt.

Festzuhalten bleibt, dass

- sich der Widerstand gegen die Preiserhöhungen der letzten Jahre für alle ausbezahlt hat, die den Preiserhöhungen widersprochen und ihre Gasrechnungen gekürzt haben, und
- alle Gasverbraucher mit einem neuen Sondervertrag bis zu dessen wirksamer Kündigung (frühestens zum 31.12.2008) den erhöhten Preis nicht bezahlen müssen.

Z i t a t der Preisanpassungen aus den bisherigen Sonderverträgen mit SVS oder ZVB:

[...] "1.4 Sonstige Preisänderungen teilt der ZVB dem Kunden durch öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse vier Wochen vor Inkrafttreten mit. Im Falle von Preiserhöhungen wird der ZVB den Kunden darauf hinweisen, dass er das Recht hat, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Die Kündigungserklärung muss dem ZVB spätestens eine Woche vor Inkrafttreten der Preiserhöhung zugegangen sein." [...]

[...] Bundesgerichtshof Mitteilung der Pressestelle Nr. 86/2008

Preiserhöhungsklausel in Erdgas-Sondervertrag unwirksam

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat heute in einem Rechtsstreit entschieden, in dem etwa 160 private Kläger mit dem beklagten Gasversorgungsunternehmen, das Ostsachsen mit Erdgas beliefert, um die Wirksamkeit von Gaspreiserhöhungen streiten. Die Kläger sind keine Tarifkunden, sondern Sondervertragskunden der Beklagten. In den Gaslieferungsverträgen heißt es jeweils, dass die Beklagte berechtigt sei, die Gaspreise zu ändern, wenn eine Preisänderung durch den Vorlieferanten der Beklagten erfolge. Die Beklagte erhöhte den Arbeitspreis zum 1. Juni und 1. November 2005 sowie zum 1. Januar und 1. April 2006. [...]

http://juris.bundesgerichtshof.de/cgibin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2008-4&nr=43643&linked=pm&Blank=1